

## **Negative Vorprüfung**

Negative Vorprüfung hinsichtlich der Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung –  
Antrag auf Grundwasserentnahme zwecks Grundwasserabsenkung

## **Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Grundwasserabsenkung zur Herstellung der Baugruben im Rahmen der Baumaßnahme „Gewerbegebiet Kronsforders Landstraße, B-Plan 15.04.00 (Semiramis), hier: Tief- und Erdarbeiten zur Herstellung von Regen- und Schmutzwasserleitungen im Abschnitt Raabrede, des Lamellenklärers und der Regenrückhaltebecken“ mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis < 10 Mio. m<sup>3</sup>.

Die Trockenhaltung der Baugruben erfolgt durch eingefräste Horizontaldrainagen und Vakuumpülfilterlanzen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserhältnisse entwickeln können.

Für das Vorhaben wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das geplante Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

**Die Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Maßgebend für diese Einschätzung sind, dass die Grundwasserabsenkung temporär für die Dauer der Baumaßnahme erfolgt und nur gering veränderte Grundwasserflurabstände außerhalb der Bauwasserhaltung zu erwarten sind. Nach überschlägiger Prüfung sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben mit den getroffenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen.**

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Wasserbehörde, Kronsforders Allee 2-6, 23560 Lübeck nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Lübeck, 21.06.2024

Az.: 3.390.03.32.02.2 67/2024

**Der Bürgermeister  
Der Hansestadt Lübeck  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag**

**Birgit Hartmann  
(Bereichsleiterin)**